



## **Beschlussvorlage**

Nr.: **BV/297/2017 / öffentlich**

## **Änderung des Grundsatzbeschlusses der Baufrist für den Verkauf von Wohnbaugrundstücken**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>frühestens am</b>
Planungs- und Umweltausschuss Verwaltungsausschuss Stadtrat	22.11.2017

### **Beschlussvorschlag:**

Für den Verkauf von städtischen Wohnbaugrundstücken wird in den Kaufverträgen eine Bebauungsverpflichtung mit einer Frist von 2 Jahren definiert.

Der Grundstückskaufvertrag muss innerhalb von 2 Monaten nach Zusage des Baugrundstückes abgeschlossen werden.

Dieser Grundsatzbeschluss gilt ab sofort für alle Wohnbaugrundstücke.

### **Sach- und Rechtsdarstellung:**

Die Frist für die Bebauungsverpflichtung von Wohnbaugrundstücken beträgt bisher 3 Jahre (Grundsatzbeschluss Rat 22.11.1977; Vorlage 311/77).

Der Grundstückskaufvertrag muss dabei innerhalb von 6 Monaten nach Zusage des Wohnbaugrundstückes abgeschlossen werden (Grundsatzbeschluss Rat 05.09.1994; Vorlage Nr. 256/94).

Es ist vermehrt festzustellen, dass Interessenten von Wohnbaugrundstücken den Abschluss des Grundstückskaufvertrages hinauszögern oder an einem Abschluss gar nicht mehr interessiert sind. Nach Erhalt des Zusageschreibens wird überhaupt nicht reagiert. Es wird die 6 Monatsfrist einfach abgewartet. Auf Nachfrage seitens der Verwaltung erfolgt dann eine Absage.

So ist es z.B. im Bebauungsplangebiet Nr. 197 "Edewechterdamm Schule" vorgekommen, dass es für ein Wohnbaugrundstück mehrere Bewerber gibt. 3 Bauinteressenten wurde dieser Platz nach und nach zugesagt. Keiner dieser Bauinteressenten hat sich innerhalb der 6 Monatsfrist bei der Stadt Friesoythe gemeldet. Erst auf Nachfrage wurde jeweils abgesagt. Nunmehr wurde dieser Platz einem weiteren Bewerber zugesagt. Die 6-Monatsfrist beginnt neu zu laufen.

Aus Sicht der Verwaltung ist es bei der regen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken Bauinteressenten zumutbar sich innerhalb von 2 Monaten nach Zusageschreiben entscheiden zu müssen, ob ein angebotenes Wohnbaugrundstück erworben wird. Ebenfalls hält die Verwaltung eine Baufrist von 2 Jahren für ausreichend.

**Finanzierung:**

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von            €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von            €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis

Bürgermeister